

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 201/67B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Herman Howard B [REDACTED],
S [REDACTED] S [REDACTED], Md. [REDACTED]/USA, [REDACTED] th Street, Apt. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

27

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 27. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 23. September 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r u n d e

Der im Jahre 1893 geborene Kläger fordert Entschädigung für ein Herzleiden und für nervöse Beschwerden, die er auf die Belastungen vor der Auswanderung aus Deutschland, die gefährliche Überfahrt von England nach den Vereinigten Staaten im Mai 1940 und die wirtschaftlichen Sorgen im Auswanderungsland zurückführt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die beim Kläger bestehende Gefäß- und Coronarsklerose, auf die auch die beim Kläger bestehenden nervösen Beschwerden zurückzuführen sind, durch die verfolgungsbedingten Belastungen abgrenzbar verschlimmert worden ist. Die hierdurch bedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit hat das Berufungsgericht im Einklang mit den ärztlichen Sachverständigen der Medizinischen Universitätsklinik in Gießen auf 10 % geschätzt. Wegen der verfolgungsbedingten abgrenzbaren

27

- 3 -

Verschlimmerung der Sklerose hat das Berufungsgericht das beklagte Land verurteilt, dem Kläger Heilverfahren nach § 30 BGG zu gewähren. Im Übrigen hat es das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt. Es hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Zu Unrecht meint die Beschwerde, die Zulassung der Revision sei auszusprechen, weil die Nichtzulassung dieses Rechtsmittels vom Berufungsrichter nicht ausreichend begründet worden sei. Aus dem Mangel einer dem Gesetz (§ 219 Abs. 3 BGG) entsprechenden Begründung folgt aber nicht, daß einer der in § 219 Abs. 2 BGG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt. Auf diesen Gesichtspunkt hat der Bundesgerichtshof schon in der RsW 1958, 195 veröffentlichten Entscheidung hingewiesen.

Unbegründet sind auch die Einwände, die in der Beschwerde gegen die Fassung der Formel des Berufungsurteils erhoben werden. Damit der Verfolgte wissen kann, auf welche Leiden sich der Anspruch auf Heilbehandlung bezieht, müssen die verfolgungsbedingten Leiden im Urteil so genau wie möglich bezeichnet werden (BGH RsW 1965, 73 Nr. 15). Durch § 8 Abs. 2 der 2. DV-BGG ist klargestellt, daß bei einem abgrenzbar verschlimmerten Leiden der Anspruch auf Heilverfahren sich auf das ganze Leiden bezieht, es sei denn, daß der verfolgungsbedingte Schaden auf den Zustand, der die Heilbehandlung erfordert, ohne Einfluß ist.



Daß die beim Kläger vorhandene Gefäß- und Coronar-sklerose durch die Verfolgung abgrenzbar verschlimmert worden ist, hat das Berufungsgericht im Einklang mit den genannten Gutachtern angenommen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich im wesentlichen um eine Frage der tatsächlichen Verhältnisse, die der Tatrichter zu beurteilen hat. Rechtsfehler sind in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG normierten Zulassungsgründe vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Mauß